

1. Nachtragssatzung

über die Erhebung einer Benutzungsgebühr

für das Hallenbad Bad Segeberg

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs.1, 2, 4 und 6 Abs. 1 – 4 des Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom 08. September 2026 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für das Hallenbad in der Stadt Bad Segeberg vom 28. März 2025 erlassen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1:

Satz 2 wird gestrichen.

Satz 3 wird zu Satz 2 und wie folgt ergänzt:

Nach dem Spiegelstrich „Bundesfreiwilligendienstleistende“ wird ein weiterer Spiegelstrich „Inhaber*innen der Ehrenamtskarte“ hinzugefügt.

Satz 7 wird gestrichen.

Nach dem bisherigen Satz 7 wird nach den Worten „... letzte Stunde vor Schließung des Bades.“ die Tabelle Tageskarten / Verkaufspreis gestrichen.

Es werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Gebühren für die Tageskarten sind in der Anlage enthalten. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.“

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Auszahlung bzw. Erstattung der Wertkarten ist nicht möglich.“

Die Tabelle „Wertkarten“ wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Wertkarten		
	zzgl. 10% Bonus = Wert	Verkaufspreis
Wertkarte 25 €	+10 % = 27,50 €	25,00 €
Wertkarte 50 €	+10 % = 55,00 €	50,00 €
Wertkarte 100 €	+15 % = 115,00 €	100,00 €

Artikel 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „...pro abgeteilter Bahn einen Betrag in Höhe von“ wird der Wert von 27,00 € ersetzt durch 33,00 €.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „...pro abgeteilter Bahn einen Betrag in Höhe von“ wird der Wert von 65,00 € ersetzt durch 81,00 €.

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „... nicht kommerzielle Zwecke werden für die erste Stunde“ wird der Wert von 180,00 € durch 225,00 € ersetzt.

Nach den Worten „... für jede weitere Stunde“ wird der Wert von 120,00 € durch 150,00 € ersetzt.

Artikel 3

§ 4 wird durch folgenden § 4 ersetzt:

§ 4

Gebühren für die Erteilung von Schwimmunterricht und Kursen

„1) Nichtschwimmer können gegen eine Gebühr Schwimmunterricht erhalten. Der Schwimmunterricht wird von der/dem jeweils aufsichtsführenden Schwimmmeister*in oder den von ihr/ihm bestimmten sachkundigen Personen erteilt.

2) Es können Aqua Fitness und andere Sportkurse angeboten werden. In den Gebühren für diese Kurse sind die Eintrittspreise enthalten.

3) Die Gebühren für den Schwimmunterricht, die Kurse und Individualleistungen sind in der Anlage enthalten.

4) In den Gebühren für die Schwimmkurse sind die Eintrittspreise enthalten.

5) Bei zusätzlichen Veranstaltungen und Angeboten werden für die zusätzlich entstehende Kosten eine gesonderte Gebühr erhoben. Diese werden durch Aushänge bekanntgegeben.“

.

Artikel 4

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 6 wird durch folgenden Absatz 6 ersetzt:

„6) Bei der Nutzung des Dampfbades und der Aqua Cross Anlage außerhalb der öffentlichen Nutzungszeiten werden 20,00 € pro Stunde erhoben.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Bad Segeberg, den 29. September 2026

L.S.

gez. Toni Köppen
Bürgermeister